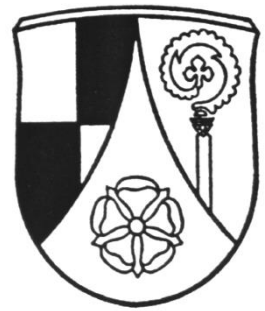


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 – 16.00 Uhr
Do. 07.30 – 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 19

23. Oktober

2026

INHALT:

Nachruf Frau Erika Goller

Unterhaltungsvorschussstelle

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Antrag der Stadt Abenberg auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III und IV zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes „Im Schwändl“**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Mäbenberg**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Untersteinbach o. G.**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Schwaben- und Pointwiesen bei Petersgmünd**

Bekanntmachung des Jahresabschluss 2025 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Teil Landratsamt



Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Erika Goller

Frau Goller war vom 01.04.1973 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 01.03.2002 als Sachbearbeiterin im „Schul- und Bildungswesen“ am Landratsamt in Roth beschäftigt.

Sie war eine zuverlässige, aufgeschlossene und hilfsbereite Mitarbeiterin, die bei Vorgesetzten und Arbeitskollegen sehr geschätzt war.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Mankanna

Vorname: Suphawadi

am 01.10.2026 eine Zahlungsaufforderung zur möglichen Heranziehung von Unterhaltsleistungen gerichtet (Az.: 36-5206).

Frau Mankanna ist postalisch nicht zu erreichen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Zahlungsaufforderung beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Frau Mankanna wird hiermit aufgefordert, die Zahlungsaufforderung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Zahlungsaufforderung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 19.10.2026

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Mankanna

Vorname: Suphawadi

am 01.10.2026 eine Zahlungsaufforderung zur möglichen Heranziehung von Unterhaltsleistungen gerichtet (Az.: 36-5204).

Frau Mankanna ist postalisch nicht zu erreichen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Zahlungsaufforderung beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Frau Mankanna wird hiermit aufgefordert, die Zahlungsaufforderung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Zahlungsaufforderung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 19.10.2026

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

44-GrMa 6421-001-2026/001873

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Abenberg auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III und IV zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg

Die Stadt Abenberg beantragt als Wasserversorger mit Antragsunterlagen vom 04.08.2026 beim Landratsamt Roth eine wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Abenberg.

Die Brunnen befinden sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 389 der Gemarkung Abenberger Wald/Gemeindefreies Gebiet. Für Brunnen III existiert, befristet bis Mai 2032, eine im Jahr 2002 erteilte Bewilligung zur Grundwasserentnahme von maximal 190.000 m³/Jahr. Für den neuen Brunnen IV wird erstmals das Wasserrecht für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt. Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird für die Brunnen III und IV ein Summenwasserrecht mit einer max. Jahresentnahme von 220.000 m³ beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind die mit dem oberflächennahen Grundwasser in Kontakt stehenden Ökosysteme nicht nachteilig betroffen. Der Antrag der Stadt Abenberg erbringt den Nachweis einer nachhaltigen Wasserentnahme (Nr. 1.3 der Anlage 3 zum UVPG). Brunnen III wird bereits seit 1996 betrieben und es wurden bisher keinerlei Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft beobachtet.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 14.10.2026

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

20 – Tre 027- 644

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes „Im Schwändl“**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserverband „Im Schwändl“ aufzulösen.

Der Wasserverband „Im Schwändl“ und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 16.10.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

20 – Tre 027- 644

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Mäbenberg**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserbeschaffungsverband Mäbenberg aufzulösen.

Der Wasserbeschaffungsverband Mäbenberg und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 16.10.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

20 – Tre 027- 644

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Untersteinbach o. G.**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserverband Untersteinbach o. G. aufzulösen.

Der Wasserverband Untersteinbach o. G. und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 16.10.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

20 – Tre 027- 644

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Schwaben- und Pointwiesen bei Petersgmünd**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserverband Schwaben- und Pointwiesen aufzulösen.

Der Wasserverband Schwaben- und Pointwiesen und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 16.10.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Jahresabschluss 2025 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verwaltungsrat der Kreisklinik Roth hat in seiner Sitzung vom 12.10.2026 den geprüften Jahresabschluss 2025 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung - gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 der Unternehmungssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich erfolgt.

Nachstehend die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und der Prüfungsurteile aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich:

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth –, Roth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Bayerischen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (BayLKrO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 21. August 2026

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

gez.
Sandra Wenzel
Wirtschaftsprüferin

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2025 hat gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 der Unternehmungssatzung der Verwaltungsrat der Kreisklinik ebenfalls in seiner Sitzung am 12.10.2026 entschieden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von € -3.876.877,88 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 16.11.2026 bis 20.11.2026 im Sekretariat der Vorständin der Kreisklinik Roth gemäß § 27 Abs. 3 KUV öffentlich aus und kann zu den büroüblichen Zeiten werktags eingesehen werden.

Roth, den 22.10.2026

Nadine Ortner
Vorständin
